

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Parlamentarische Initiative 285-2017: In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen

Entwurf für die Vernehmlassung – Teil 2 (Variante c [Abschaffung Volksvorschlag und Eventualantrag])

02.11.2020

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> Nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 63 Volksabstimmungen - Verfahren ¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im Kanton gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. ² Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.	¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² Aufgehoben.

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
³ Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10'000 Stimmberechtigte innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum. ⁴ Bei Eventualanträgen und Volksvorschlägen findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative Anwendung.	³ Aufgehoben. ⁴ Aufgehoben.
Art. 129 Verfassungsrevisionen - Totalrevision ¹ Die Einleitung einer Totalrevision wird durch das Volk beschlossen. Es entscheidet zudem, ob ein Verfassungsrat oder der Grosse Rat die Revision vorbereiten soll. ² Soll die Totalrevision durch einen Verfassungsrat vorbereitet werden, so ist dieser nach den Vorschriften über die Wahl des Grossen Rates ohne Verzug zu wählen. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten und die Amtsdauer kommen nicht zur Anwendung. Der Verfassungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ³ <u>Anstelle eines Eventualantrages gemäss Artikel 63</u> kann die Verfassungsvorlage auch Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abgestimmt wird. ⁴ Lehnt das Volk die Vorlage ab, so erarbeitet der mit der Revision beauftragte Rat einen zweiten Entwurf. Wird auch dieser vom Volk abgelehnt, so fällt der Revisionsbeschluss dahin.	Art. 129 Verfassungsrevisionen - Totalrevision ¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² <i>wie geltendes Recht</i> ³ Die Verfassungsvorlage kann auch Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abgestimmt wird. ⁴ <i>wie geltendes Recht</i>

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
	II.
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.
	Bern, xx. xxxxxx 202x Im Namen der Kommission Der Präsident: xxxxxxxxxx
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, Nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aus- senbeziehungen, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Allgemeines - Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten und die Organisation der Wahlen und Abstimmungen. ² Das Stimmrecht umfasst das Recht a. an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,	Art. 1 Allgemeines - Gegenstand ¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² Das Stimmrecht umfasst das Recht a. an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
b. sich in einer Volkswahl in Organe des Kantons, eines Verwaltungskreises sowie in den Ständerat wählen zu lassen, c. Wahlvorschläge, Referenden, Volksvorschläge (Gegenvorschläge von Stimmberechtigten) und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.	b. sich in einer Volkswahl in Organe des Kantons, eines Verwaltungskreises sowie in den Ständerat wählen zu lassen, c. Wahlvorschläge, Referenden, Volksvorschläge (Gegenvorschläge von Stimmberechtigten) und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.
Art. 2 Allgemeines - Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Volksabstimmungen und Volkswahlen sowie für die Ausübung des Referendums-, des Volksvorschlags- und des Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten. ² Es gilt für die Durchführung eidgenössischer Volksabstimmungen und der Nationalratswahlen, soweit dafür nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.	Art. 2 Allgemeines - Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Volksabstimmungen und Volkswahlen sowie für die Ausübung des Referendums-, des Volksvorschlags- und des Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten ² <i>wie geltendes Recht</i>
Art. 27 Ermittlung und amtliche Feststellung des Ergebnisses - Nachzählung ¹ Fällt das Ergebnis nach Artikel 26 Absatz 1 einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, so wird eine Nachzählung durchgeführt. ² Das Ergebnis einer Abstimmung gilt als sehr knapp, wenn die Differenz zwischen den Ja- und den Nein-Stimmen kleiner oder gleich 0,1 Prozent der gültigen Stimmen ist. Bei einer Abstimmung mit Gegenvorschlag oder Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ist dieselbe Differenz auch bei der Beantwortung der Stichfrage massgebend.	Art. 27 Ermittlung und amtliche Feststellung des Ergebnisses - Nachzählung ¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² Das Ergebnis einer Abstimmung gilt als sehr knapp, wenn die Differenz zwischen den Ja- und den Nein-Stimmen kleiner oder gleich 0,1 Prozent der gültigen Stimmen ist. Bei einer Abstimmung mit Gegenvorschlag oder Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ist dieselbe Differenz auch bei der Beantwortung der Stichfrage massgebend.

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
³ Das Ergebnis einer Majorzwahl gilt als sehr knapp, wenn die Stimmendifferenz zwischen einer gewählten und einer nicht gewählten Person kleiner oder gleich 0,1 Prozent der Stimmen der gewählten Person ist. ⁴ Es gilt ebenfalls als sehr knapp, wenn im ersten Wahlgang eine Person wegen Nichterreichen des absoluten Mehrs nicht gewählt wird und die Stimmendifferenz zwischen ihrem Ergebnis und dem absoluten Mehr kleiner oder gleich 0,1 Prozent des absoluten Mehrs ist. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	³ <i>wie geltendes Recht</i> ⁴ <i>wie geltendes Recht</i> ⁵ <i>wie geltendes Recht</i>
Art. 28 Mehrheitsregeln - Abstimmungen ¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. ² Liegt zu einer Abstimmungsvorlage ein Gegenvorschlag, ein Eventualantrag oder ein Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) vor und wird mehr als eine der Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage nach Artikel 138 und 139.	¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² Liegt zu einer Abstimmungsvorlage ein Gegenvorschlag, ein Eventualantrag oder ein Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) vor und wird mehr als eine der Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage nach Artikel 138 und 139.
Art. 42 Anordnungen von Wahlen und Abstimmungen – Obligatorische und fakultative Volksabstimmung	

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
¹ Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet. ² Dieselbe Frist läuft für Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, sobald der Regierungsrat das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat oder der Grosse Rat seinen Beschluss über die Gültigkeit eines Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) verabschiedet hat. ³ Die Fristen nach Absatz 1 und 2 verlängern sich um sechs Monate, wenn sie zwischen zehn und drei Monaten vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates zu laufen beginnen.	¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² Dieselbe Frist läuft für Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, sobald der Regierungsrat das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat oder der Grosse Rat seinen Beschluss über die Gültigkeit eines Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) verabschiedet hat. ³ <i>wie geltendes Recht</i>
Art. 55 Abstimmungen – Ausfüllen des Stimmzettels ¹ Die oder der Stimmberechtigte muss auf dem Stimmzettel die Frage, ob sie oder er den Abstimmungsgegenstand annehmen wolle, handschriftlich mit Ja oder mit Nein beantworten. ² Liegt zu einer Abstimmungsvorlage ein Gegenvorschlag, ein Eventualantrag oder ein Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) vor, wird die Stichfrage durch handschriftliches Ankreuzen des entsprechenden Feldes beantwortet.	¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² Liegt zu einer Abstimmungsvorlage ein Gegenvorschlag, ein Eventualantrag oder ein Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) vor, wird die Stichfrage durch handschriftliches Ankreuzen des entsprechenden Feldes beantwortet.

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die elektronische Stimmabgabe (Art. 18 Abs. 1) sowie die Verwendung von Wahl- und Stimmzetteln, die zur automatisierten Erfassung geeignet sind (Art. 53 Abs. 3 und 4).	³ <i>wie geltendes Recht</i>
6.2 Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten)	6.2 Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) Kapitel 6.2: Art. 133 – 139 = Aufgehoben.
Art. 133 Gegenstand und Form ¹ Ein Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) kann nach Massgabe von Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung eingereicht werden. Er weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfs auf. ² Ein Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) in Form einer einfachen Anregung ist ungültig.	Aufgehoben.
Art. 134 Übersetzung ¹ Soll der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) in beiden Landessprachen eingereicht werden, so sind die Texte vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei zur Überprüfung der sprachlichen Übereinstimmung vorzulegen.	Aufgehoben.

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
² Ist der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) nicht gemäss Absatz 1 zur Überprüfung vorgelegt worden, so ist er ungültig, wenn die Texte in den beiden Landessprachen nicht übereinstimmen.	
Art. 135 Verfahren ¹ Für das Verfahren gelten Artikel 125 bis 132 und die nachfolgenden besonderen Vorschriften. ² Unterschriftenbogen müssen den Text des Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) enthalten und sie dürfen neben den der Rechtsbelehrung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dienenden Erläuterungen (Art. 125 Abs. 2) auch weitere Erläuterungen zum Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) enthalten.	Aufgehoben.
Art. 136 Feststellung der Gültigkeit, Empfehlung ¹ Ist der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zustande gekommen, so unterbreitet der Regierungsrat diesen ohne Verzug dem Grossen Rat, der in der nächstmöglichen Session über die Gültigkeit entscheidet. Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung (Art. 59 der Kantonsverfassung). ² Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.	Aufgehoben.

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
³ Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zur Annahme oder Ablehnung empfehlen. ⁴ Er kann zur Beantwortung der Stichfrage eine Empfehlung an die Stimmberechtigten abgeben.	
Art. 137 Abstimmungsverfahren – 1. Allgemeines Ein Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) wird der Grossratsvorlage jeweils als Ganzes gegenübergestellt. Er wird gleichzeitig mit der Grossratsvorlage der Volksabstimmung unterbreitet.	Aufgehoben.
Art. 138 Abstimmungsverfahren – 2. Verfahren mit einem Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ¹ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: 1. Wollen Sie die Grossratsvorlage annehmen? 2. Wollen Sie den Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) annehmen? 3. Falls sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) vom Volk angenommen werden (Stichfrage): Soll die Grossratsvorlage oder der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) in Kraft treten?	Aufgehoben.

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
² Für die Beantwortung der Stichfrage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. ³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. ⁴ Werden sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) angenommen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat. ⁵ Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage entscheidet die höhere Zahl der Ja-Stimmen in den Hauptfragen. Bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen entscheidet der grössere Überschuss an Ja-Stimmen in den Hauptfragen.	
Art. 139 Abstimmungsverfahren – 3. Verfahren mit mehreren Volksvorschlägen (Gegenvorschlägen von Stimmberechtigten) ¹ Bei Abstimmungen mit mehreren Volksvorschlägen (Gegenvorschlägen von Stimmberechtigten) werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel die Haupt- und Stichfragen unterbreitet. ² Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht: 1. Wollen Sie die Grossratsvorlage annehmen? 2. Wollen Sie den Volksvorschlag A (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten A) annehmen? 3. Wollen Sie den Volksvorschlag B (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten B) annehmen?	Aufgehoben.

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag +</u> <u>Eventualantrag</u>
³ Die Stichfragen lauten wie folgt: 1. Falls sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag A (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten A) vom Volk angenommen werden: Soll die Grossratsvorlage oder der Volksvorschlag A (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten A) in Kraft treten? 2. Falls sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag B (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten B) vom Volk angenommen werden: Soll die Grossratsvorlage oder der Volksvorschlag B (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten B) in Kraft treten? 3. Falls sowohl der Volksvorschlag A (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten A) als auch der Volksvorschlag B (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten B) vom Volk angenommen werden: Soll der Volksvorschlag A (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten A) oder der Volksvorschlag B (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten B) in Kraft treten? ⁴ Für die Beantwortung der Stichfragen ist jeweils das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. ⁵ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. ⁶ Werden zwei Vorlagen bei den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die bei der betreffenden Stichfrage die grössere Anzahl Stimmen erzielt hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage ist Artikel 138 Absatz 5 anwendbar.	

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
⁷ Werden mehr als zwei Vorlagen bei den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die bei den betreffenden Stichfragen am häufigsten die grössere Anzahl Stimmen erzielt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.	
	II.
	<i>Keine Änderungen anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen in anderen Erlassen.</i>
	IV.
	Diese Gesetzesänderung tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom ... in Kraft. Bern, xx. xxxxxxx 202x Im Namen der Kommission Der Präsident: xxxx
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> Nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aus- senbeziehungen, <i>beschliesst:</i>

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:
Art. 67 Vorträge - Inhalt ¹ Der Vortrag zu einem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag oder einem Grundsatzbeschluss informiert darüber, welche politischen Ziele die Vorlage verfolgt und welche Probleme damit gelöst werden sollen. Er kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. ² Zu erläutern sind insbesondere folgende Punkte: a. Ausgangslage und Handlungsbedarf, b. Darstellung des Vorhabens, c. vorgeschlagene und geprüfte Alternativen d. rechtliche Aspekte, e. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen, f. finanzielle Auswirkungen, g. personelle und organisatorische Auswirkungen, h. Auswirkungen auf die Gemeinden i. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. ³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Vorträge zu Initiativen, Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen.	Art. 67 Vorträge - Inhalt ¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² <i>wie geltendes Recht</i> ³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Vorträge zu Initiativen <u>und</u> Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen.
Art. 112 Besondere Beratungsgegenstände – Initiative, Volksvorschlag	Art. 112 Besondere Beratungsgegenstände – Initiative, Volksvorschlag

Geltendes Recht	Variante c <u>Abschaffung Volksvorschlag + Eventualantrag</u>
Ist eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder ein Volksvorschlag zustande gekommen, beschliesst der Grosse Rat über die Gültigkeit und im Falle der Gültigkeit allenfalls über eine Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung.	Ist eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder ein Volksvorschlag zustande gekommen, beschliesst der Grosse Rat über die Gültigkeit und im Falle der Gültigkeit allenfalls über eine Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung.
Art. 114 Eventualanträge ¹ Eventualanträge gemäss Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung müssen spätestens am Ende der Detailberatung gestellt werden. ² Wird ein Eventualantrag eingereicht, erfolgt die Detailberatung im Anschluss an die Detailberatung des Hauptantrags.	Aufgehoben.
	II.
	<i>Keine Änderungen anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen in anderen Erlassen.</i>
	IV.
	Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom ... in Kraft. Bern, xx. xxxxxxx 202x Im Namen der Kommission Der Präsident: xxxx

